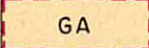


Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung
 § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 23.08.1989 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

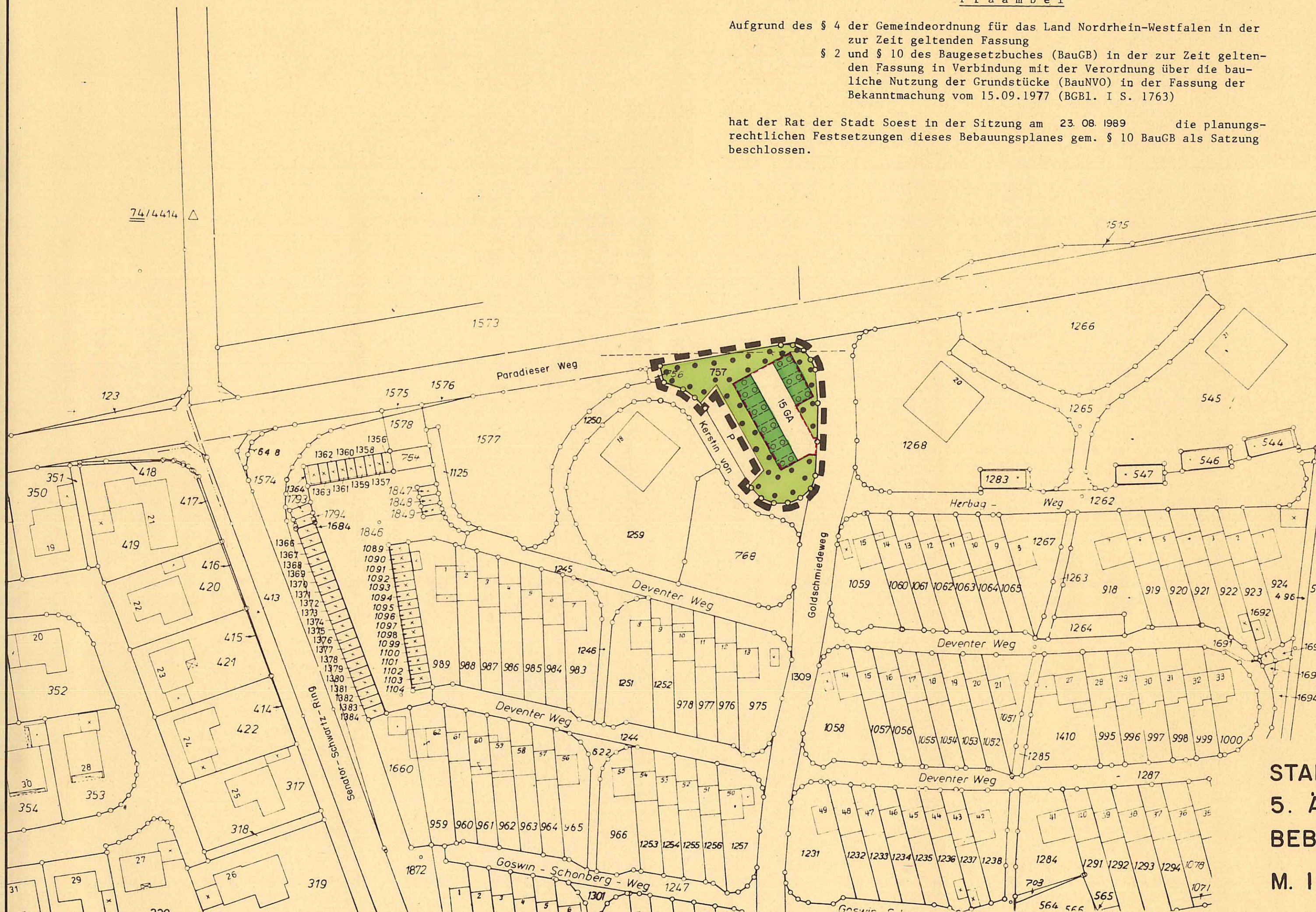
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES GEM. § 9 (7) BAUGB
 -  GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN GEM. § 9 (4) BAUGB
 -  FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25b BAUGB
 -  FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN GEM. § 9 (1) NR. 25a BAUGB
1. AUF DIESEN FLÄCHEN SIND DIE DÄCHER DER GARAGEN ZU BEGRÜNEN.
 2. DIE VERTIKALEN GARAGENWÄNDE SIND MIT EFEU, WILDEM WEIN, KNÖTERICH, GEISSBLATT ODER ÄHNLICHEM ZU BEGRÜNEN.
- SICHTFLÄCHEN SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE EINFRIEDIGUNGEN, BÖSCHUNGEN U. ANPFLANZUNGEN ÜBER 0,70 m HÖHE - VON DER FAHRBAHNDECKE GEMESSEN - FREIZUHALTEN.

BUSSGELDANDROHUNG

GEM. § 4 (2) DER GEMEINDEORDNUNG NRW IN VERBINDUNG MIT § 213 (1) BAUGB WIRD DERJENIGE MIT EINER GELDBUSSE BIS 20.000,- DM BELEGT, DER VORSÄTZLICH UND FAHRLÄSSIG FESTGESETZTEN BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN DADURCH ZUWIDERHANDELT, DASS DIESE BESEITIGT, WESENTLICH BEEINTRÄCHTIGT ODER ZERSTÖRT WERDEN.

STADT SOEST 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56/1

M. 1:1000



Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56/1 ist gem. § 2 (1) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 23.8.1989 beschlossen worden.
 Das Verfahren wird - da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden - gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Bürgermeister:

Ratsmitglied:

Stadtdirektor:

[Signature]
[Signature]
[Signature]

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und § 10 des BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 23.8.1989 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56/1 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister:

Ratsmitglied:

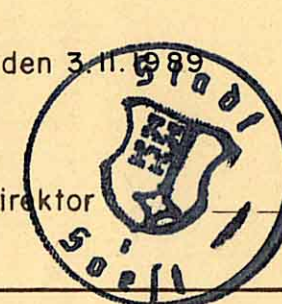
Stadtdirektor:

[Signature]
[Signature]
[Signature]

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Soest, den 3.11.1989

Stadtdirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 6.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Bürgermeister

